

Anfrage

Das besonders milde Klima der vergangenen Wintersaison 2006/07 hat sich katastrophal auf die gesamten Freiburger Skigebiete und ganz besonders auf die, die keine Schneekanonen zur Verfügung hatten, ausgewirkt. Dies haben die Besucherzahlen während den Fasnachtsferien nochmals deutlich gezeigt.

Die Seilbahnunternehmen sind die grössten Leidtragenden. Einige Beispiele: Bis am 24. Februar 2007 waren die Pisten am Schwarzsee nur 35 Tage geöffnet; am Moléson 13 Tage; in Charmey 21 Tage; in Les Paccots 11 Tage; in Rathvel 7 Tage, während sich der Durchschnitt der Vorjahressaison auf 85 Tage pro Skigebiet für den gleichen Zeitraum belief.

Die Angestellten der Skistationen und ganz besonders die der Seilbahnunternehmen sind die ersten, die unter dieser Situation leiden. Viele von ihnen konnten mit Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten sowie Gehölzschnitt für einige Zeit beschäftigt werden, um die Folgen des Arbeitsmangels zu begrenzen. Aber auch die Angestellten von Bergrestaurants sowie das Personal der Skischulen und der örtlichen Geschäfte sind betroffen. Dabei handelt es sich sowohl um Vollzeit- und Teilzeitangestellte als auch um Saisonarbeitnehmende. Unter ihnen befinden sich auch zahlreiche selbständige Landwirtinnen und Landwirte, für die diese Arbeit das Haupteinkommen während der Wintersaison darstellt. Ende Februar wurden bereits rund fünfzig Anmeldungen von Kurzarbeit beim Amt für den Arbeitsmarkt (SPE) gezählt.

Im Einzelnen haben sich 5 Unternehmen im Dezember 2006 an das SPE gewendet (3 Gesuche bewilligt und 2 teilweise bewilligt); 9 Unternehmen im Januar 2007 (7 Gesuche bewilligt, 2 teilweise bewilligt) und 8 Unternehmen im Februar 2007 (7 bewilligt und 1 teilweise bewilligt) / siehe Fussnote 1.

Das Verfahren für die Entschädigung ist sehr aufwändig / siehe Fussnote 2. Als erstes müssen die Gesuche monatlich erneuert werden. Danach entscheidet das SPE gestützt auf die Weisungen des seco über die Gewährung der Entschädigung. Schliesslich entscheidet die Arbeitslosenkasse, ob sie die Entschädigungen tatsächlich auszahlt / siehe Fussnote 3. An dieser Stelle wird es verzwickt, denn die Bedingungen sind streng: insbesondere ist ein Arbeitsausfall erst anrechenbar, wenn er je Abrechnungsperiode mindestens 10% der Arbeitsstunden ausmacht, die von den Arbeitnehmenden des Betriebs bzw. der anerkannten Betriebsabteilung insgesamt geleistet werden. Die Wartefrist (nicht entschädigter Arbeitsausfall) beträgt 10 volle Tage. Noch restriktiver ist die Bedingung, dass die gesuchstellende Firma nachweisen muss, dass ihr Umsatz nicht mehr als 25% des durchschnittlichen Umsatzes der vergangenen fünf Jahre beträgt / siehe Fussnote 4.

Der Verband Seilbahnen Schweiz (SBS) und die nationalen Tourismusstellen sind beim seco eingeschritten, um eine Lockerung der Bedingungen für die Gewährung der Entschädigung zu erhalten. Bis heute waren ihre Bemühungen jedoch vergeblich. Sie lassen trotzdem nicht locker: am 21. Februar 2007 hat der Verband Freiburger Seilbahnen ein Schreiben an die öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons gerichtet, um zu erreichen, dass für seine Mitglieder die Bedingungen weniger restriktiv angewendet werden. An dieser Stelle gilt es zu unterstreichen, dass eine positive Antwort es den betroffenen Unternehmen erlauben würde, ihre Defizite zu begrenzen und die Erhaltung fester Stellen zu garantieren, anstatt diese zu reduzieren und vermehrt auf Temporäranstellungen nach Bedarf zurückzugreifen.

Angesichts dieser Tatsachen stelle ich dem Staatsrat folgende Fragen:

1. Die klimatischen Bedingungen ändern sich zwar von Jahr zu Jahr, der Trend geht jedoch in Richtung einer Erwärmung. Folglich ist zu erwarten, dass sich die Situation vom vergangenen Winter wiederholen wird. Für wie wichtig hält der Staatsrat dieses Thema, um die Arbeitslosigkeit zu begrenzen und die finanziellen Folgen für die zahlreichen Arbeitnehmenden, die in unserem Kanton in diesem Wirtschaftszweig tätig sind, abzuschwächen?
2. Die Gewährung von Kurzarbeitsentschädigungen wird über das Bundesrecht geregelt. Ich stelle jedoch fest, dass die betroffenen Kantone die Regeln mit unterschiedlicher Härte anwenden. Welche Sichtweise wird der Staatsrat in dieser Sache vertreten?
3. Gäbe es nicht die Möglichkeit, kantonale Massnahmen mit einem ähnlichen Ziel einzuführen, die die strengen Bedingungen des Bundesrechts etwas abschwächen? Ich denke hier insbesondere an die Möglichkeit, die Massnahmen nach BAHG zu ergänzen oder zu ändern.
4. Die Freiburger Seilbahnen haben ein Gesuch bei der öffentlichen Arbeitslosenkasse eingereicht, damit ihnen eine kulantere Behandlung bei der Anwendung dieser Bestimmungen zuteil wird. Wie gedenkt der Staatsrat dieses Gesuch zu unterstützen?
5. In unserem Kanton ist eine grosse Zahl von Personen im Wintertourismus tätig. In den Medien wurde in den vergangenen Monaten viel darüber berichtet, was bedeutet, dass es sich um ein Thema handelt, das unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger beschäftigt. Es scheint deshalb nützlich, die Zahl und die Situation der betroffenen Personen sowie die finanziellen Auswirkungen auf die Unternehmen im Detail zu ermitteln. Sieht der Staatsrat vor, einen besonderen Bericht zu verfassen? Wenn ja, innert welcher Fristen und in welcher Form?

Den 15. März 2007

Fussnoten

Fussnote 1

Im Februar haben im Kanton Wallis 14 Unternehmen mit knapp 400 Angestellten ein Gesuch um Kurzarbeit eingereicht; im Berner Oberland waren es 28 mit etwa 500 Angestellten und im Bündnerland 13 mit 130 Angestellten.

Fussnote 2

Siehe «Info-Service, Arbeitslosenversicherung (ALV), Kurzarbeitsentschädigung» – 3. AVIG-Revision, Ausgabe 2007, 716.400 d.

Fussnote 3

In Anwendung des AVIG (SR 837.0) und der AVIV (SR 837.02).

Fussnote 4

Damit werden neu gegründete Unternehmen von vornherein ausgeschlossen.

Antwort des Staatsrats

1. Der Staatsrat hat sich bereits im 2004 mit der Zukunft der Freiburger Seilbahnen befasst, um das vom Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) verhängte Moratorium über die Gewährung von IHG-Darlehen an Seilbahnunternehmen aufheben zu lassen. Um den Forderungen des seco nachzukommen, wurde die Hochschule Wallis mit einer Wirtschafts- und Finanzanalyse der Freiburger Seilbahnunternehmen beauftragt. Aus dem Bericht dieser Analyse geht insbesondere hervor, dass die Freiburger Wintersportgebiete angesichts ihrer finanziellen Situation, ihrer geografischen Lage und der unausweichlichen Klimaerwärmung verschiedene Massnahmen benötigen, damit ihnen die Rolle als Bindeglied zwischen Stadt und Berggebiet übertragen werden kann. Diese Studie wird demnächst durch eine weitere Analyse ergänzt werden, die zurzeit unter der Leitung des Verbands der Freiburger Bergbahnen durchgeführt wird. Ziel ist es, ein Konzept für eine Partnerschaft zwischen den Agglomerationen, Voralpen- und Alpengebieten zur Förderung des Skifahrernachwuchses aufzustellen. Gestützt auf diese Studien wird der Staatsrat in Zusammenarbeit mit den Regionen eine Strategie aufstellen, die es erlauben wird, den regionalen Tourismus – dazu gehören auch die Seilbahnunternehmen – aufrechtzuerhalten und zu entwickeln und so die potentielle Arbeitslosigkeit in dieser Branche zu bekämpfen.
2. Als kantonale Vollzugsbehörde der Arbeitslosenversicherung nimmt der Kanton die Meldungen von Kurzarbeit aller Unternehmen entgegen, die infolge wetterbedingter Kundenausfälle Kurzarbeitsentschädigungen (KAE) beziehen möchten. Als erstes klärt das Amt für den Arbeitsmarkt (SPE) ab, ob der Arbeitsausfall auf einen ungewöhnlichen Wetterverlauf zurückzuführen ist, der den Betrieb stilllegt oder erheblich einschränkt. Weiter klärt es ab, ob der Ausfall in einen Zeitraum fällt, in dem der Betrieb nachweislich in drei von fünf Jahren geöffnet war.

Während der Wintersaison 2006/07 wurden 40 Gesuche um Kurzarbeitsentschädigung von den Unternehmen eingereicht, die Gegenstand der Frage von Grossrat Ganioz sind. Ein Gesuch wurde abgewiesen, weil das Unternehmen nicht während den erforderlichen drei Vorjahren geöffnet war. Sieben Gesuche wurden aus formellen Gründen nur teilweise gutgeheissen (Nichtbeachtung der Meldefrist usw.) und 32 wurden gutgeheissen. Folglich gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kanton Freiburg im Vergleich zu anderen Kantonen besonders streng vorgeht. Der Staatsrat weist ferner darauf hin, dass schweizweit alle gefällten Entscheide im Bereich der Arbeitslosenversicherung dem seco gemeldet werden. In seiner Rolle als Aufsichtsbehörde des Bundes kann das seco sein Einsrache- und Beschwerderecht gegen den kantonalen Entscheid geltend machen. Deshalb ist es unwahrscheinlich, dass die Praxis im Bereich der KAE grosse Unterschiede zwischen den Kantonen aufweist, denn sie wird für die gesamte Schweiz von der oben erwähnten Behörde festgelegt.

3. Die kantonalen Massnahmen, die durch das Gesetz über die Beschäftigung und die Arbeitslosenhilfe (BAHG) errichtet werden, wenden sich einzig an Stellensuchende, die nicht oder nicht mehr im Genuss von Leistungen der Arbeitslosenversicherung des Bundes stehen. Sie sind Teil des Instrumentariums, das für die dauerhafte berufliche Wiedereingliederung von Personen genutzt wird, denen die Rückkehr in die Arbeitswelt Mühe bereitet. Der in der Frage erwähnte Arbeitsmangel, von dem insbesondere die Arbeitnehmenden der Seilbahnunternehmen betroffen sind, ist auf wetterbedingte Gründe zurückzuführen und fällt in den Leistungsrahmen des Gesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG). Folglich scheint der Vorschlag von Grossrat Ganioz, die Massnahmen nach BAHG zu ergänzen oder zu ändern, nicht angebracht.

4. Bis zum heutigen Tag und sofern keine Abrechnung angefochten wird, hat die öffentliche Arbeitslosenkasse alle Unternehmen entschädigt, die ein Gesuch um Auszahlung von KAE bei ihr eingereicht haben. Es ist nicht Sache des Staatsrats, diese Kasse zur Begünstigung bestimmter Leistungsempfänger anzuhalten. Die öffentliche Arbeitslosenkasse mag administrativ der Volkswirtschaftsdirektion zugewiesen sein, sie steht jedoch hauptsächlich im Dienste des Bundes, der ihr die Mittel für ihre Leistungen zur Verfügung stellt, und dem gegenüber sie Rechenschaft über ihre Tätigkeit ablegen muss. Die Arbeitslosenkasse steht allen im Kanton wohnhaften Versicherten offen. Sollte sie bestimmte Leistungsempfänger bevorzugen, dann würde sie gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstossen.
5. Gemäss den Informationen, die der Staatsrat in Händen hält, beschäftigen die Seilbahnunternehmen im Kanton etwa 200 Personen mit unterschiedlichem saisonalem Beschäftigungsgrad. Aufgrund der begrenzten Betriebstage im Laufe der Wintersaison 2006/07 steht zweifellos fest, dass sich diese Unternehmen in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage befinden. Wie weiter oben erwähnt, wird der Staatsrat die Situation dieser Unternehmen im Rahmen der Strategie prüfen, die er für die Entwicklung der wirtschaftlichen Strukturen für den regionalen Tourismus aufstellen wird.

Freiburg, den 3. Juli 2007